



Verordnung der Gemeinde Anzing über das Halten von Hunden

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf – und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBL S. 311 und 323) erlässt die Gemeinde Anzing folgende:

Verordnung

§ 1

Freies Umherlaufen von Hunden

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie aus Gründen der öffentlichen Reinlichkeit, ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerorts, verboten.
- (2) Große Hunde sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Kampfhunde sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.07.1992 (BayRS 2011-2-7-I) als Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Orte Anzing, Obelfing und Frotzhofen.
- (4) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder nicht angekettet ist bzw. nicht an der Leine geführt wird.
- (5) Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leine wird auf 2,50 Meter festgelegt.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

Verunreinigung der öffentlichen Straßen

Für die Verunreinigung einer Straße über das übliche Maß hinaus gilt Art. 16 BayStrWG. Das Verunreinigen von Geh- und Radwegen durch Hunde ist zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung obliegt den Hundehaltern und solchen Personen, die Hunde in Gewahrsam haben.

§4

Geldbuße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Artikel. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1000.—DM belegt werden.
- (2) Das Zuwiderhandeln gegen Art. 16 BayStrWG (Verunreinigung einer Straße, siehe § 3 dieser Verordnung) kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre. Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.03.1979 außer Kraft.

Anzing, 9. Februar 1999

(Siegel)

Hollerith
Erster Bürgermeister